

Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.10.2018

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Berichterstattung: Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00622 für erledigt zu erklären.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten nicht beteiligter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen vorher angezeigt und zumutbare organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Worte „sowie auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören,“ eingefügt.

Nachrichtlich: § 9 Abs. 3 g. F.:

„(3) ¹Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 und Absatz 2 eine beschränkte Ausübung der Jagd durch eine zur Jagd befugte Person gestatten. ²In den Fällen des Absatzes 2 sollen die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten, wenn sie nicht selbst befugte Jägerinnen oder Jäger sind, bevorzugt die jagdausübungsberechtigte Per-

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten **eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirks** verpflichtet, das ____ Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn die Jagd **einem von ihnen durch einen Jagdausübungsberechtigten eines beteiligten Jagdbezirks** mindestens zwei Wochen vorher angezeigt **worden ist** und **die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdbezirke die ihnen** zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen **haben**. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

- b) *unverändert*

2. § 9 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bezirke“ ein Komma und die Worte „jagdbezirksfreie Grundflächen“ eingefügt.

- a) ____ Absatz 3 _____ erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 oder nach Absatz 2 sowie auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (**jagdbezirksfreie Grundflächen**), den **Eigentümerinnen oder Eigentümern oder an deren Stelle den Nießbrauchsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd gestatten**. ²Diese sollen, wenn sie nicht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

son des betreffenden Jagdbezirks einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte mit der Durchführung und dem Recht zur Aneignung des erlegten Wildes beauftragen.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Eigentümerin, der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks eines befriedeten Bezirks unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. ²§ 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend.“

3. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Nutriaufang an Gewässern

¹Auf Gewässern und angrenzenden Uferbereichen dürfen Personen ohne Jagdschein Nutria

selbst einen Jagdschein besitzen, mit der Durchführung der beschränkten Ausübung der Jagd

1. **in befriedeten Bezirken die jagdausübungsberechtigte Person des betreffenden Jagdbezirks und**
2. **auf jagdbezirksfreien Grundflächen die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks**

einschließlich deren Jagderlaubnisberechtigte beauftragen.“

b) **Nach Absatz 3** wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Eigentümerin **oder** der Eigentümer _____ eines Grundstücks eines befriedeten Bezirks **nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 oder nach Absatz 2 oder einer jagdbezirksfreien Grundfläche** unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- **oder** Fischereiwirtschaft **oder** die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. ^{1/1}**Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.** ²§ 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt **mit der Maßgabe** entsprechend, **dass an die Stelle des Jagdausübungsberechtigten die Eigentümerin oder der Eigentümer tritt.**“

c) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

d) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:**

In Satz 2 werden die Worte „Setz- und Aufzuchtzeiten“ durch das Wort „Setzzeiten“ ersetzt.

3. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

lebend fangen, töten und sich aneignen, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte eingewilligt hat. ²§ 24 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pfeilen“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Schusswaffen mit Schalldämpfern“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen

a) der Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung,

b) der Landeskultur,

c) der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes,

d) der Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder

e) der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

einzuschränken und

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **zur** Vorbeugung vor Wildseuchen oder **zu** deren Bekämpfung die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 **Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15** des Bundesjagdgesetzes **oder**

a) **wird gestrichen**b) **wird gestrichen**c) **wird gestrichen**d) **wird gestrichen**e) **wird gestrichen** (jetzt in Nr. 1/1)

1/1. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung **die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16**

einzuschränken ____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

2. zur Verbesserung des Tierschutzes über Absatz 1 hinausgehende Verbotsergänzungen zu treffen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aus den in Absatz 4 Nr. 1 genannten Gründen für bestimmte Gebiete für bestimmte Zeiträume einschränken.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten“ durch die Worte „Setz- und Brutzeiten“ und am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- ccc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch

2. **wird gestrichen**

(5) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete

1. die Verbote der Absätze 1 und 2 **Satz 2** sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 **Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15** des Bundesjagdgesetzes **zu** den in Absatz 4 Nr. 1 genannten **Zwecken und**

2. **die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 4 Nr. 1/1 genannten Zwecken**

für bestimmte Zeiträume einschränken.“

- c) *unverändert*

- d) **Im neuen Absatz 6 werden die Worte „für Forschungszwecke oder“ gestrichen.**

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) *unverändert*

bbb) *unverändert*

- ccc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zur Wildseuchenbekämpfung Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetz-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zes auch **für** dort nicht genanntes Wild

a) in Bezug auf dort nicht genanntes Wild und

a) **wird (hier) gestrichen** (jetzt im einleitenden Satzteil enthalten)

b) zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung.“

b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise im einleitenden Satzteil enthalten).“

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Sind in einem Vogelschutzgebiet besondere Jagdzeiten für Wasserfederwild nicht bestimmt, so kann die Jagdbehörde durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild zur Erreichung des Schutzzwecks in einzelnen Jagdbezirken verkürzen.“

„⁴Sind in einem Vogelschutzgebiet besondere Jagdzeiten für Wasserfederwild nicht bestimmt, so kann die Jagdbehörde durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild in einzelnen Jagdbezirken zur Erreichung des Schutzzwecks verkürzen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Nutrias dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

„(2) **Abweichend von § 28 a Abs. 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes** dürfen **auch** die für die Aufzucht **von** Nutrias notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) *unverändert*

d) **Im neuen Absatz 5 werden in der Nummer 4 die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken oder“ gestrichen.**

6. Die §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

6. Die §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 32
Füttern

„§ 32
Füttern

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) in diesen Bereichen ist in dieser Zeit nicht zulässig.

(1) ¹Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen. ²Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt. ³Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) in diesen Bereichen ist in **der Notzeit** nicht zulässig.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(2) ¹Außerhalb der Notzeit ist das Füttern von Wild unzulässig. ²Dies gilt nicht für das Füttern

(2) *unverändert*

1. von Federwild in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April,
2. zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes nach Anzeige bei der Jagdbehörde und
3. von Schalenwild, um es zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall abzulenken, mit Genehmigung der Jagdbehörde.

³In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. ⁴Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(3) Die Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen.

(3) *unverändert*

§ 33
Kirren

§ 33
Kirren

¹Zum Anlocken und Erlegen des Wildes darf Futter in geringen Mengen ausgebracht werden (Kirren). ²Kirreinrichtungen und -behälter und nicht artgerechtes Futter dürfen beim Kirren nicht verwendet werden. ³Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 2 zulassen.“

¹Zum Anlocken und Erlegen des Wildes darf Futter in geringen Mengen ausgebracht werden (Kirren). ²Kirreinrichtungen und -behälter **sowie** nicht artgerechtes Futter dürfen beim Kirren nicht verwendet werden. ³Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von den **Verboten** des Satzes 2 zulassen.“

7. § 33 a wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wild darf nur mit artgerechtem Futter gefüttert werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Aufbrüche und Teile von Schwarzwild“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

- 1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd ruht, oder
- 2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.“

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8. § 34 wird wie folgt geändert:

0/a) Es wird der folgende **neue** Absatz **1** eingefügt:

„(1) ¹Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

- 1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd **gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes** ruht, oder
- 2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann der Geschädigte Wildschaden in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes geltend machen.“

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz **2**.
- b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1)**

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

0/a) In Nummer 7 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ und die Worte „Setz- oder Aufzuchtzeit“ durch das Wort „Setzzeit“ ersetzt.

1/a) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/1369

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- a) Die Nummern 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„19. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 die Jagd ausübt;

20. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;

21. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Fütterungseinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;

22. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;

23. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt.“

- b) Die Nummern 24 bis 25 a werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- a) Die Nummern 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„19. *unverändert*

20. *unverändert*

21. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren **Kirre**inrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;

22. *unverändert*

23. *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) **Die bisherige Nummer 26 wird neue Nummer 25 und darin wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.**

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 5 und 8 am 1. Dezember 2018 in Kraft.**